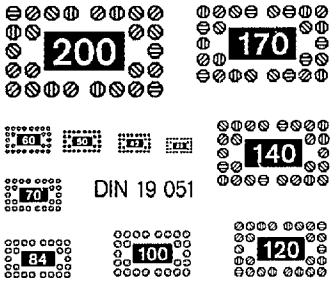

1910/2336

Zentralverband der Maurer Deutschlands.

Bestimmungen, betreffend Reiseunterstützung im Winter*

(Gültig für die Winterhalbjahre 1908/09 und 1909/10).

Bestimmungen des Verbandsstatuts.

Reiseunterstützung im Winter.

§ 29. In den Monaten Dezember, Januar, Februar und März kann an Mitglieder, die dem Verbande ununterbrochen mindestens ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beitrag gezahlt haben oder innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit beigetreten sind, Reiseunterstützung gezahlt werden.

Die Höhe der Unterstützung beträgt M. 1 pro Tag und darf in einer Unterstützungsperiode (Dezember bis inkl. März) M. 40 nicht übersteigen. An einem Orte und in einer Unterstützungsperiode darf an ein und dasselbe Mitglied nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Ausgenommen hiervon sind Berlin, wo für drei Tage, und Bremen, Breslau, Cöln a. Rh., Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Kiel, Leipzig, Magdeburg, München, Nürnberg, Stettin und Stuttgart, wo für zwei Tage zu zahlen ist, wenn die Unterstützung an aufeinander folgenden Tagen erhoben wird.

Am Abreiseorte wird Unterstützung nicht gewährt.

§ 29a. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt in allen Zweigvereinen, mit Ausnahme derjenigen:

a) die sich in Orten mit weniger als 2500 Einwohnern befinden;

b) die am Schlusse des 3. Quartals weniger als 20 Mitglieder zählen oder noch kein ganzes Jahr bestanden haben.

§ 29b. Ein Teil der Unterstützung kann von Zweigvereinen, die für sich allein oder mit anderen Gewerkschaften zusammen das Herbergswesen geregelt haben, in Form einer Anweisung auf Logis ausgezahlt werden; der Rest ist bar auszuzahlen.

* Von diesen Bestimmungen erhalten je ein Exemplar die Zweigvereinsvorstände, die Herbergsvorsteher und die Mitglieder, welche sich vom Vorstand eine Reisegeldanweisungskarte ausstellen lassen.

A 96 - 05472

§ 29c. Mitglieder, die Unterstützung in Empfang nehmen wollen, haben ihre Berechtigung dazu durch eine vom Verbandsvorstand ausgestellte Reiselegitimationskarte in Verbindung mit ihrem Mitgliedsbuch bezw. der Mitgliedskarte, das mit einem Abreisevermerk versehen sein muß, nachzuweisen.

Reiselegitimationskarten hat der Verbandsvorstand vom 15. November an auszustellen, aber nur an solche Mitglieder, die für das betreffende Jahr ihren Verbandsbeitrag voll gezahlt haben.

§ 29d. Mitglieder, die aus anderen Vereinen übergetreten sind (siehe § 17), erhalten eine Reiselegitimationskarte ebenfalls erst dann ausgestellt, wenn sie dem Verbande ununterbrochen ein Jahr angehört und für 40 Wochen Beitrag gezahlt haben.

Sofern der Uebertritt aus Verbänden, die mit uns im Kartellverhältnis stehen, in Betracht kommt, muß die Mitgliedschaft im Maurerverband und der Organisation der verwandten Berufsgenossen zusammen wenigstens ein Jahr gewährt haben.

§ 29e. Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des Sitzes eines Zweigvereins Arbeit, so hat es sich bei dem Verbandsvorstand oder einem benachbarten Zweigverein anzumelden, um seine Pflichten und Rechte ausüben zu können.

Wenn reisende Mitglieder die ihnen nachgewiesene Arbeit nicht annehmen, so wird ihnen die Reiselegitimation abgenommen.

2. Ausführungsbestimmungen.

a) Für Mitglieder.

§ 1. Reiselegitimationskarten werden vom 25. November an ausgestellt.

§ 2. Mitglieder, welche zwecks Erhebung der Reiseunterstützung eine Reiselegitimationskarte wünschen, haben ihr Mitgliedsbuch sowie 20 ₰ in Briefmarken für die Rücksendung beim Verbandsvorstand einzusenden.

Junggesellen haben außerdem eine Bescheinigung beizubringen, aus der hervorgeht, daß sie innerhalb vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbande beigetreten sind.

Als solche Ausweispapiere genügen ein Lehrbrief oder eine sonstige Bescheinigung des Lehrmeisters über die beendete Lehrzeit. Wenn an dem Orte, wo ein Kollege ausgelernt hat, ein Verbandszweigverein besteht, dann genügt auch eine Bescheinigung des betreffenden Zweigvereinsvorstandes.

Die Ausstellung einer Reiselegitimationskarte ist weiter davon abhängig, daß der Beitrag bis zum Jahresschluß voll bezahlt ist.

§ 3. Beim Antritt der Reise hat die Abmeldung zu erfolgen. Mitglieder, welche einem Zweigverein angehören, haben sich in diesem, Einzelmitglieder beim Verbandsvorstand abzumelden.

§ 4. Die Adressen der Reiseunterstützungsauszahler und die Tageszeit, während welcher die Unterstützung ausgezahlt wird, sind auf den im Zweigvereins- und Adressenverzeichnis angegebenen Herbergen zu erfahren.

In Orten, für welche Herbergen nicht angegeben sind, ist die Adresse des Auszahlers und die Zeit der Auszahlung beim Zweigvereinsvorsitzenden resp. Kassierer zu erfragen.

§ 5. Zweigvereine, welche Reiseunterstützung **nicht** auszahlen dürfen, sind im Zweigvereins- und Adressenverzeichnis mit einem * bezeichnet.

§ 6. Die Unterstützung wird an ein und demselben Tage nur in einem Zweigverein gegen Vorzeigung der Reiselegitimationskarte und des Mitgliedsbuches gezahlt. Am Abreiseorte wird Unterstützung nicht gewährt.

In Zweigvereinen mit mehreren Unterstützungstagen ist die Unterstützung an aufeinander folgenden Tagen zu erheben. Geschieht das nicht, dann kann der Rest später nicht mehr erhoben werden.

§ 7. Die Unterstützung ist persönlich in Empfang zu nehmen und zu quittieren.

b) Für die Zweigvereinsvorstände.

§ 8. Alle Zweigvereine, die auf Grund des Statuts Reiseunterstützung auszahlen müssen, haben Kollegen zu bestimmen, welche die Unterstützung auszuzahlen haben. In der Regel soll der Zweigvereinskassierer damit betraut werden. Der Name des Auszahlers und Zeit sowie Ort der Auszahlung sind dem Herbergswirt mitzuteilen, damit dieser zureisenden Kollegen Auskunft geben kann.

§ 9. Unterstützung darf nur ausgezahlt werden an Mitglieder, welche sich durch eine vom Verbandsvorstand ausgestellte Reiselegitimationskarte und ihr Mitgliedsbuch ausweisen können. Bei der Prüfung der Legitimation ist darauf zu achten, daß die [illegible] Nummer der Karte mit der Nummer des Mitgliedsbuches übereinstimmt. Weiter ist darauf zu sehen, ob die Unterstützung an demselben Tage schon in einem anderen Zweigverein gezahlt wurde. Wenn letzteres der Fall, dann ist die Zahlung zurückzuweisen.

Bibliotheek FNV Bunnik

A 96 - 05472

§ 10. Stimmt die Nummer der Reiselegitimationskarte mit der Nummer des Mitgliedsbuches nicht überein, dann ist beides (Buch und Karte) dem betreffenden Kollegen abzunehmen und dem Verbandsvorstande einzusenden.

Letzteres hat auch zu geschehen, wenn ein Mitglied versucht, an einem und demselben Orte die Unterstützung zum zweiten Male zu erlangen und sich auf der Herberge oder in der Wohnung des Auszahlers nicht anständig beträgt.

§ 11. Der Unterstützungssatz beträgt *M.* 1, und darf dieser Satz in keinem Falle an einem und demselben Tage an einen Kollegen mehr als einmal gezahlt werden.

Ebenfalls darf der Unterstützungssatz von *M.* 1 in allen Zweigvereinen, mit Ausnahme der im § 29 Abs. 2 genannten, in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März an ein und dasselbe Mitglied nur einmal ausgezahlt werden.

§ 12. In allen Zweigvereinen, mit Ausnahme der im § 29 genannten, darf die Unterstützung in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. März an ein und dasselbe Mitglied nur einmal ausgezahlt werden. In Zweigvereinen, die für mehrere Tage zahlen müssen, darf die Auszahlung nicht für mehrere Tage auf einmal, sondern nur an aufeinanderfolgenden Tagen geschehen.

§ 13. Der ausgezahlte Betrag ist unter genauer Angabe des Datums und deutlichem Abdruck des Stempels auf der Reiselegitimationskarte zu vermerken; auch ist der Betrag auf einer Auszahlungsliste von dem Empfänger zu quittieren. Die Auszahlungslisten werden regelmäßig mit den Quartalsabrechnungsformularen den in Betracht kommenden Zweigvereinen zugesandt.

Die Auszahlungslisten sind mit der vierteljährlichen Abrechnung an den Vorstand einzusenden.

§ 14. Ein Teil der Unterstützung muß in bar ausgezahlt werden; während es den Zweigvereinen überlassen bleibt, für den Rest Unterkunft (Logis) 2c. zu gewähren.

Sind von den Zweigvereinen für sich allein oder mit anderen Gewerben zusammen Herbergen eingerichtet, dann sind durchreisende Mitglieder verpflichtet, in denselben zu logieren, jedoch können Ausnahmen, je nach Lage der Sache, gemacht werden.

§ 15. In den Herbergen ist der „Grundstein" auszulegen.

Der Verbandsvorstand.
J. A.: Th. Bömelburg, erster Vorsitzender.

Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Co. in Hamburg.